

841 K 15/24



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 25. Juni 2026, 10:00 Uhr,  
im Saal/Gebäude 202 A des Amtsgericht Frankfurt am Main,  
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Nieder-Erlenbach Blatt 1942 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Nieder-Erlenbach	4	150	Hof- und Gebäudefläche, An der Bleiche 13	709

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 875.000,00 €

Objektbeschreibung: Zweifamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Freistehendes, zweigeschossiges Wohngebäude (Zweifamilienhaus) mit überwiegend ausgebautem Dachgeschoss, einem Kellergeschoss sowie einer Doppelgarage

Raumaufteilung (laut Bauakte):

KG: Treppenhaus, Flur, Heizungsraum, Öllager, drei Kellerräume, Wasch- und Trockenraum

EG: Treppenhaus, Flur, Bad/WC, Küche, Schlafräum, zwei Wohnräume, Terrasse

OG: Treppenhaus, Flur, Bad/WC, Küche Schlafräum, zwei Wohnräume, Balkon

DG: Treppenflur, Dusche/WC, Schlafräum, zwei Bodenräume

Baujahr: 1965 (laut Bauakte)

Wohnfläche: ca. 213 m<sup>2</sup>

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. D

Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: 139004002012.